



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 23. Februar 1970

Nr. 8

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Verlust eines konsularischen Ausweises . . . . .	365
Der Hessische Minister des Innern Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Neufassung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG . . . . .	366
Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsdienst bei der staat- lichen Polizei . . . . .	381
Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsi- denten für das siebente lebende Kind . . . . .	382
Anschlußtarifvertrag zum a) Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und An- lernlinge vom 6. 11. 1968 und b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. 7. 1969 . . . . .	382
Dienstunfälle; hier: Übertragung der Befugnisse nach § 152 Abs. 3 und § 164 Abs. 3 Satz 3 HBG . . . . .	382
Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienst- jubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 22. 3. 1966; hier: Anwendung des § 5 JVO . . . . .	383
Der Hessische Minister der Finanzen Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1970 aus Kap. 17 10; hier: Anlage zum Erlaß HMDf vom 10. 12. 1969 — III B 31 — H 1117 — 10 — 2/1970 — (Zahlungsplan) . . . . .	383
Der Hessische Minister der Justiz Gerichtstage der Amtsgerichte (Aufhebung des Gerichtstages in Raboldshausen/Appenfeld) . . . . .	385
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Auswirkung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen auf das Mitteilungsverfahren gegenüber den Katasterämtern . . . . .	385
Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar — 31. Dezember 1970 . . . . .	386
Widmung von im Zuge der Bundesstraßen 62 und 324 neu- gebauten Strecken und Abstufung von Teilstrecken der Bun- desstraße 324 in der Ortslage Bad Hersfeld, Landkreis Hers- feld . . . . .	388
Aufstufung einer im Zuge der Landesstraße 3094 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Landes- straße 3094 in der Ortslage Worfelden, Landkreis Groß-Gerau Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges zwischen Breiten- born und Eldengesäß zur Kreisstraße 894 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 893 in der Ortslage Breitenborn, Landkreis Gelnhausen . . . . .	388
Aufstufung von Gemeindestraßen und einer Teilstrecke der Landesstraße 3094 zur Bundesstraße 26 in der Ortslage Darm- stadt . . . . .	389
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teil- strecke der Landesstraße 3129 in der Ortslage Garbenteich, Landkreis Gießen . . . . .	389
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 238 in der Gema- rkung Stockheim, Landkreis Büdingen . . . . .	390
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in der Ortslage Sorga, Landkreis Hersfeld . . . . .	390
Der Hessische Sozialminister Vorschriften für staatliche Prüfung von Tollwut-Immunsere- ad us. hum. . . . .	390
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Übertragung der Befugnis zur Ehrung von Dienstjubilaren . . . . .	390
Führung der Personalakten . . . . .	391
Staatliche Beförderung der bisherigen Gemeindevierförsterei Zorn, Hess. Forstamt Bad Schwalbach . . . . .	391
Förderung der langfristigen Verpachtung . . . . .	391
Erläuterungen zu den berufsständischen Wahlen nach der Neu- ordnung der landwirtschaftlichen Verwaltung . . . . .	391
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	395
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	396
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	396
Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .	397
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	397
Verschiedenes Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit des § 2 der Hess. Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bun- desentschädigungsgesetz vom 8. 7. 1968 (GVBl. I S. 197) . . . . .	398
Regierungspräsidenten DARMSTADT Schonwalderklärung für Grundstücke im Gebiet der Stadt Bad Vilbel . . . . .	401
Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Gema- rkung Königsberg, Landkreis Wetzlar . . . . .	401
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises . . . . .	401
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises . . . . .	401
Enteignungsverfahren Bundesrepublik Deutschland — Bundes- straßenverwaltung — gegen den Landwirt Karl Fritz jun., Eschborn/Ts.; — Umbau der Anschlußstelle Eschborn/Ts. im Zuge der Bundesautobahn Frankfurt/M. — Wiesbaden in der Gemarkung Eschborn/Ts. . . . .	401
Enteignungsverfahren Land Hessen — Straßenbauverwaltung — gegen Adam Scheidt II, Flörsheim/Main, — Ausbau der Lan- desstraße 3028 zwischen Hochheim/M. und Flörsheim/Main in der Gemarkung Flörsheim/Main . . . . .	401
Enteignungsverfahren Land Hessen — Straßenbauverwaltung — gegen Peter Schütz, Flörsheim/Main — Ausbau der Landes- straße 3028 zwischen Hochheim/Main und Flörsheim/Main in der Gemarkung Flörsheim/Main . . . . .	402
Anordnung über die Feststellung des Überschwemmungsge- bietes in der Gemarkung Hirschhorn . . . . .	402
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neutsch, Landkreis Darmstadt . . . . .	405
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Villmar, Oberlahnkreis . . . . .	407
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Wasserwerk Kastel“ der Stadtwerke Mainz . . . . .	410
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Allendorf a. d. Lda., Landkreis Gießen . . . . .	413
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederkleen, Kreis Wetzlar . . . . .	415
Buchbesprechungen . . . . .	417
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	419

Die 2. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

» **Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte** «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

282

### Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 13. 1. 1969 ausgestellte Aus-  
weis für die Mitglieder des Konsular-Korps Nr. 2032 für den  
Honorarkonsul von Senegal, Herrn Janheinz J a h n in Mes-

sel über Darmstadt, Forsthausstr. 5, ist verloren gegangen.

Wiesbaden, 2. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 8/1970 S. 365

- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

#### B. Gebote:

##### I. für die weiteren Schutzzonen (Zone III):

Die Stadt Allendorf hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung im Bereich der Zone III so rasch wie möglich eine Kanalisation zu erstellen.

##### II. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um Flur 15 Nr. 156/1, 156/2 und 158 bzgl. der Quelle 1 Flur 11 Nr. 155 und 154 bzgl. der Quelle 2, Flur 8 Nr. 216 bzgl. der Brunnen,
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken dieser Zone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

##### III. für die Fassungsgebiete (Zone I):

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Sie sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen und den Quellfassungen weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die unter I. bis III. aufgeführten Maßnahmen sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (RGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorzennannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Rheinstraße 62;
2. Landrat des Landkreises Gießen — Untere Wasserbehörde, Gießen;
3. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen,
4. Kreisaußschuß des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen;
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 12. 1969

Der Regierungspräsident  
V/14 — 79 e 04/01 (6332) A  
in Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 8/1970 S. 413

285

#### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederkleen, Kreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Niederkleen, Kreis Wetzlar, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) an:

#### § 1

- (1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Niederkleen zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte Maßstab 1:10 000 und katasteramtlicher Lageplan Maßstab 1:2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Wetzlar, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisbauamt in Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Niederkleen.

#### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsgebiet,
- II. die engere Schutzzone,
- III. die weitere Schutzzone.

- (2) Der Fassungsgebiet umfaßt die Flurstücke 41, 42 und 44, Flur 16 der Gemarkung Niederkleen.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederkleen

Flur 16, Flurstücke 112—118, 33—48, 133, 135, 123—125, 136 teilweise, 30—32, 25—28, 141/29 und 142/29; Flur 15, Flurstücke 35—43, 111/44, 112/44, 94 und 93 teilweise;

Gemarkung Kirchgöns

Flur 2, Flurstücke 186—194, 210—216, 192, 209 teilweise und 184.

- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umfaßt werden: Vom südlichsten Punkt der Eisenbahnlinie (Nebenbahn) in der Gemarkung Pohl-Göns bei Flurstück 23, Flur 2, rd. 1100 Meter in westlicher Richtung entlang der Kreisstraße Ebersgöns—Pohl-Göns, sodann in nördlicher Richtung entlang des Wegeflurstücks 47 bis zum Wegeflurstück 44, entlang diesem in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück 43, ent-

lang diesem Flurstück in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Niederkleen; mit der engeren Schutzzone gleichlaufend bis zum Wegeflurstück 95. Weiter den Wegeflurstücken 95, 97, 99 und 101 entlang bis zur Gemarkungsgrenze Niederkleen—Kirchgöns bei Flurstück 71, Flur 15, Gemarkung Niederkleen. Alsdann entlang der Gemarkungsgrenze Niederkleen—Kirchgöns, die B 277 in nordöstlicher Richtung schneidend, bis zum Wegeflurstück 36, Flur 3, Gemarkung Kirchgöns, weiter in östlicher Richtung entlang der Wegeflurstück 37 und 33 bis zum Wegeflurstück 30, Flur 3, Gemarkung Kirchgöns. In südöstlicher Richtung entlang den Wegeflurstücken 30, Flur 3 und 129, Flur 2, Gemarkung Kirchgöns (entlang der Nebenbahn Kirchgöns—Butzbach) bis zur Gemarkungsgrenze Pohl-Göns. An den Wegeflurstücken 53 und 20, Flur 2, Gemarkung Pohl-Göns weiterlaufend bis zum Ausgangspunkt bei Flurstück 23, Flur 2, Gemarkung Pohl-Göns zurück.

### § 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

#### I. In dem Fassungsbereich:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb der Wasserwerke erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwasser auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsbereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

#### II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die An-

lage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
  - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
  - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsereichs ab, verwandt werden,
  - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

#### III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstigen nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
6. Vom 1. Januar 1971 an dürfen auf den in der weiteren Schutzzone liegenden Müllabladepätzen der Gemeinde Pohl-Göns und der Gemeinde Kirchgöns weder Haus- noch sonstiger Müll und Bauschutt und Erdaushub abgelagert werden. Die Müllplätze sind bis zu diesem Zeitpunkt zu schließen.

## § 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hess. Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

## § 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 des § 3, II, dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hess. Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. 1. 1970

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (5903) — N

In Vertretung

gez. Bach

StAnz. 8/1970 S. 415

### Buchbesprechungen

Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen zu Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall, von Albin Eser, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 28, 1969, XIX, 431 S., kart. 59,— DM, Lw. 65,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die vorliegende Arbeit ist die Tübinger Habilitationsschrift des Verfassers. Sie schließt eine Lücke in der Behandlung des Sanktionensystems. Denn gerade die Sanktionen gegen das Eigentum sind bislang in der Literatur kaum systematisch untersucht worden. Die Bedeutung des Werkes von Eser liegt einmal in seinem Beitrag zur Auslegung des geltenden Rechts, zum anderen darin, daß die Sanktionen gegen das Eigentum unter rechtspolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Letzteres ist um so bedeutsamer, als das Einziehungsrecht im EGOWiG zwar die erste Etappe einer Reform hinter sich gebracht hat, die grundlegende Änderung jedoch nach wie vor aussteht. Insoweit ist von besonderem Interesse, daß der Verfasser das Einziehungsrecht, insbesondere die „strafähnliche“ Dritteinziehung, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten würdigt. Auf einen Formulierungsvorschlag, den der Verfasser am Schluß seines Werkes bringt, sei für die Überlegung zur künftigen Gestaltung des Einziehungsrechts besonders hingewiesen.

Allen, die mit der Auslegung des Einziehungsrechts wie mit dessen künftiger Gestaltung befaßt sind, kann die Lektüre des Buches nur empfohlen werden. Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o ß

Blätter zur Berufskunde. Aus der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Dokumentation werden vorgelegt die Blätter 2 — VII A 22 „Beamter bei der Kommunalverwaltung (mittlerer nicht-technischer Dienst)“, 1. Auflage 1969, 31 Seiten, 2 — VII A 32 „Beamter bei der Kommunalverwaltung (gehobener nichttechnischer Dienst)“, 1. Auflage 1969, 34 Seiten und 3 — VII C 02 „Beamter bei der Kommunalverwaltung (höherer Dienst)“, 1. Auflage 1961, 27 Seiten, Preise nach dem Stand vom 1. Dez. 1969 bei Bezug von 1 bis 5 Heften je Stück nach Seitenzahl schwankend zwischen 2,99 DM und 3,93 DM, W. Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld.

Die mit einem Literaturverzeichnis versehenen Blätter geben einen guten Überblick über die Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale, die Zulassungsvoraussetzungen und den Ausbildungsgang der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Kommunalverwaltung. Das Heft für den höheren Dienst enthält Angaben auch über die technischen, ärztlichen und sonstigen Laufbahnen. Über die Höhe der Besoldung gibt jeweils ein Anhangblatt Auskunft. Es handelt sich um wertvolles Informationsmaterial für Schulabgänger von Haupt-, Realschulen und Gymnasien sowie für jeden, der sich für Fragen der Ausbildung und Berufsmöglichkeiten im Bereich der Kommunalverwaltung interessiert. Oberregierungsrat Neill

Umzugskosten, Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Kommentar von Meyer-Fricke, fortgeführt und herausgegeben von Alfred Paulmann, Ministerialrat a. D. und Arnold F a h j e, Oberamtsrat. 8. Ergänzungslieferung zur 4. Auflage, Stand September 1969. Gesamtwerk 894 S., Gesamtpreis 50,10 DM. R. v. Decker's Verlag — G. Schenck —, Hamburg.

Mit der vorliegenden 8. Ergänzungslieferung sind die neuesten tariflichen Regelungen über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für Angestellte sowie für Arbeiter des Bundes und der Länder in das Loseblattwerk eingearbeitet. Des weiteren sind die mehrfach geänderten, jetzt geltenden Bestimmungen über Mietbeiträge an Bedienstete mit Ansprüchen auf Trennungsgeld berücksichtigt.

Neben den besonderen Vorschriften und Bestimmungen der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit enthält diese Lieferung die bereits seit langem erwartete ausführliche Kommentierung der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen.

Das nunmehr zweibändige, in seiner Kommentierung auf das Bundesrecht abgestellte Werk, wird auch mit dem hessischen Umzugskostenrecht Befassten ein unentbehrlicher Helfer bleiben. Die Grundsätze des Umzugskostenrechts des Bundes decken sich mit denen des Landes Hessen. Eine einheitliche Kommentierung kann der anzustrebenden Gleichbehandlung der Umziehenden im Bund und in den Ländern nur dienlich sein.

Die Umzugskostenvorschriften der Länder sind in einer besonderen Hauptgruppe des zweiten Bandes zusammengefaßt. Im Bemühen, auch diesen Teil auf dem laufenden Stand zu halten, bringt die 8. Lieferung die in letzter Zeit ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland. Amtmann Walter Müllerer

Lehrbuch des Völkerrechts. Zweiter Band: Krieg s r e c h t. Von Dr. Friedrich Berber, Professor an der Universität München. 2. Auflage 1969. XV + 315 S., 28,— DM, Verlag C. H. Beck, München. Das dreibändige Werk hat bei seinem Erscheinen vor einigen Jahren weithin Beachtung und Anerkennung gefunden; auf die Besprechungen des zweiten und des dritten Bandes der vorhergehenden Auflage in StAnz. 1962 S. 1113 und 1964 S. 1022 sei verwiesen.

Bereits nach wenigen Jahren ist eine Neuauflage des Werkes erforderlich geworden. Der Verfasser spricht in seinem Vorwort von dem „regen Interesse, das eine objektive Darstellung des Kriegsrechts in einer von der Machtpolitik der Staaten wie von dem erwachenden Gewissen der Völker beunruhigten Welt nicht nur in engen akademischen Kreisen findet“. Man mag es zutiefst bedauern, daß das Kriegsrecht auch noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingehende Untersuchungen und eine wissenschaftliche Darstellung erforderlich macht; es wäre jedoch wirklichkeitsfremd, die unverändert aktuelle Bedeutung dieses Themas leugnen zu wollen.

Der Krieg ist, wie es Berger formuliert, ein teilweise außerhalb des Völkerrechts vor sich gehendes Ereignis, das in gewissen Beziehungen, in gewissen mehr oder weniger umfassenden Teilen vom Völkerrecht erfaßt wird. Der Verfasser betont an anderer Stelle, daß sich das Kriegsrecht in einem lückenhaften und revisionsbedürftigen Zustand befindet; dennoch ist die Fülle dessen, was sich an anerkannten Regeln und rechtlichen Schranken feststellen läßt, eindrucksvoll genug.

Berber hat die Grundzüge und Rechtsquellen des Kriegsrechts unter Heranziehung von instruktiven Beispielen aus der Staatenpraxis vom Altertum bis zur Gegenwart klar und überzeugend dargestellt. Zu begrüßen ist, daß es die Grenzen zwischen feststehendem Völkerrecht einerseits und theoretischen oder interessenbedingten Wünschen und Forderungen andererseits überall deutlich absteckt.

Die vorliegende Neuauflage, die im November 1968 abgeschlossen wurde, konnte die Grundstruktur des Werkes beibehalten; sie ist jedoch durchweg auf den neuesten Stand gebracht. Dies gilt insbesondere auch für die Literaturnachweise. Neue Zusätze sind vor allem eingefügt zur Interpretation der von der UN-Satzung verbotenen Gewalt, zur weiteren Präzisierung der schon in der ersten Auflage ausführlich behandelten „Feindstaatenartikel“ der UN-Satzung, zur Frage des Verbots von Kriegsverbrechen unmittelbar durch das Völkerrecht, zur Frage des Verbots von Feindseligkeiten im Weltraum und zur Frage des Verbots nuklearer Waffen. Ministerialrat Dr. Hoffmann

Sartorius Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textausgabe. Ergänzungslieferung Oktober 1969. 550 Seiten 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Bereits bei der Ankündigung der vorhergehenden Lieferung (vgl. StAnz. 1969 S. 1947) wurde auf den Umfang der Gesetzgebungstätigkeit vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages hingewiesen. Zahl und Umfang der neuen Gesetze, der Gesetzesänderungen und Neufassungen waren erheblich größer als in früheren Jahren. Der Verlag sah sich aus technischen Gründen nicht in der Lage, mit einer Lieferung die gesamte Sammlung auf den neuesten Stand zu bringen. In Kürze soll deshalb eine weitere Lieferung folgen.

An Neuerungen, die diesmal aufgenommen wurden, sind insbesondere zu erwähnen das 23. bis 26. Änderungsgesetz zum Grundgesetz, die Änderungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Parteiengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes, die Geschäftsordnung für das Verfahren nach Art. 115 d des Grundgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 1100) und die Bundeshaushaltsordnung vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1284). Auch die Neufassungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Wehrpflichtgesetzes sind zu nennen. Zahlreiche Änderungen haben sich schließlich durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 ergeben.